

## Fragenkatalog

zum Beratungsgegenstand

## „Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes - Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus“

Lfd. Nr.	Fragestellungen
1.	<p>Trägt der vorliegende Gesetzentwurf zur Sicherung respektive Steuerung der raumordnerischen Planung des Windenergieausbaus bei und wie kann einem drohenden, ungesteuerten Ausbau von Windenergieanlagen gegebenenfalls anderweitig oder darüber hinaus begegnet werden (bitte begründen)?</p> <p><b>Antwort:</b> Der Gesetzentwurf trägt im Rahmen bestehender rechtlicher Normen (Bund und Land) zur <u>Sicherung und Steuerung der raumordnerischen Planung</u> des Windenergieausbaus bei.</p> <p>Mit <b>§ 17 a ThürLPIG</b> wird eine Rechtsgrundlage für die befristete raumordnerische Untersagung geschaffen. Dabei wird die Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer baulichen Anlage zeitlich nach Hinten verschoben. Eine <u>Zeitverschiebung greift nicht in die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit</u> von Windenergieanlagen (WEA) <u>ein</u>. Ein <u>zeitlicher Versatz</u> wirkt sich situationsbedingt <b>nicht nachteilig</b> aus, da die für den weiteren Ausbau von Windenergie (WE) notwendige Infrastruktur (wie Speicher, Netze, Umspannwerke, Transwerter-Stationen und Gas-Ersatzkraftwerke sowie Technologieentwicklung) insgesamt <u>lange Zeit im notwendigen Umfang und in der Größenordnung nicht zur Verfügung steht</u>.</p> <p>Eine denkbare <b>Alternative</b> - im Sinne der Sache - wäre ein <b>Windenergiemoratorium</b>, bis alle notwendigen technischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den weiteren WE-Ausbau vorhanden sind. Dies steht allerdings im Widerspruch zum verabschiedeten sogenannten „Osterpaket“ (u. a. WindBG) der Bundesregierung.</p>
2.	<p>Welche Änderungen müssten am vorliegenden Gesetzentwurf gegebenenfalls vorgenommen werden, um das Ziel der raumordnerischen Sicherung des Windenergieausbaus zu erreichen?</p> <p><b>Antwort:</b> Derzeit wird im rechtlichen Rahmen kein anderer gangbarer Weg gesehen.</p>

<p>3.</p>	<p>Inwieweit tragen die aktuelle Gesetzeslage auf Landesebene (etwa Landesplanungsgesetz und Klimagesetz Thüringen) und auf Bundesebene (etwa Windenergie-an-Land-Gesetz) zu einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie bei?</p> <p><b>Antwort:</b>  Das „Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (sog. Wind-an-Land-Gesetz) trägt zu keiner nachhaltigen, angemessenen, ausgewogenen und geordneten Konzentrationsplanung bei.  Das <i>Wind-an-Land-Gesetz</i>/das <i>WindBG</i> ist <u>bei der Planung widersinnig</u> und <u>befördert ohne die Sicherung der raumordnerischen Steuerung</u> des Windenergieausbaus nur den „Wildwuchs“ von WEA. Dabei wird ausschließlich auf sog. Flächenziele abgestellt, ohne dass dabei jedwede Rücksicht auf den Ertrag, die Wirtschaftlichkeit, den Flächen- und Ressourcenverbrauch, das Landschaftsbild, den Naturschutz, die Siedlungsdichte, die Umwelteinflüsse, die Emissionen und die gesamträumliche Planung in der Raumordnung genommen wird.  Im <i>ThürLPIG</i> fehlt ein wirksames Instrument zur Sicherung der raumordnerischen Planung. Das <i>ThürKlimaG</i> regelt im §4 Abs. 2, „Für die Nutzung der Windenergie wird dazu ein Prozent der gesamten Landesfläche bereitgestellt.“ Das festgelegte Flächenziel im <i>ThürKlimaG</i> ist in der Umsetzbarkeit wesentlich realistischer, als die Vorgabe von 2,2 Prozent der Landesfläche für Thüringen bis zum Dezember 2032 im <i>WindBG</i>.</p>
<p>4.</p>	<p>Welche Folgen sind mit einer fehlenden raumordnerischen Planung respektive fehlenden Konzentrationsplanung der Windenergie hinsichtlich des Landschaftsbildes, des ländlichen Raums, des Tourismus und des Umweltschutzes in Thüringen verbunden?</p> <p><b>Antwort:</b>  In den Planungsregionen Thüringens <u>drohen ohne Konzentrationsplanung ein Ungleichgewicht und eine Unausgewogenheit (Verriss)</u> in der Planung zur Raumordnung. Durch viele Einfluss- und Wirkfaktoren ist mit schweren Folgen und langfristigen Schäden zu rechnen. U. a. treten negative Auswirkungen auf Natur-, Arten-, Wald-, Landschaftsschutz auf. Dabei werden noch intakte ökologische Naturräume und erhaltene Kulturlandschaften leichtfertig oder fahrlässig aufs Spiel gesetzt, d. h. weitgehend aufgegeben. Ohne eine Sicherung der raumordnerischen Steuerung im Teilplan Windenergie und ohne schlüssige Abstimmung mit dem Gesamtplan, werden z. B. die Land- und Forstwirtschaft zunehmend zur Energieerzeugung zweckentfremdet genutzt. Nahrungsmittelproduktion (Daseinsvorsorge), Wasser-, Boden-, Wald-, Lärm-, Landschafts- und Klimaschutz, Erhaltung der Biodiversität sowie Erholung würden dann keine angemessene Abwägung und zu geringe Berücksichtigung in den Regionalplänen finden.  Die Folgen und Umstände wirken sich auch negativ (abschreckend) auf den Tourismus aus.</p>

<p>5.</p>	<p>Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung?</p> <p><b>Antwort:</b>  Der „<u>Wildwuchs</u>“ von <u>Windenergieanlagen</u> (WEA) verursacht im hauptsächlich betroffenen ländlichen Raum <u>große Akzeptanzprobleme</u>. Daher lehnen die Anwohner grundsätzlich den weiteren Ausbau der Windenergie ab, weil die Lebensqualität leidet (Nachtruhe, Erholung, Freizeitbereich). Mit immer geringeren Abständen zu den Siedlungsflächen nimmt die Sorge um die Gesundheit zu (Lärm: Schall u. Infraschall, Schattenwurf und Befeuern).</p>
<p>6.</p>	<p>Welche Folgen hat eine fehlende raumordnerische Planung respektive Konzentrationsplanung der Windenergie für die Öffentlichkeitsbeteiligung (bitte begründen)?</p> <p><b>Antwort:</b>  Ohne eine abgewogene und nachvollziehbare (akzeptierte) Regionalplanung nimmt bei der Bevölkerung die Bereitschaft ab, am Planungsprozess teilzunehmen. Unverständnis, Frust und Verärgerung machen sich breit. Eine demokratische Teilhabe der Bevölkerung im formalen Planungsprozess wird immer geringer bis hin zur Verweigerung (Protest). Die Anwohner (Betroffene) fühlen sich mit ihren Sorgen und Einwänden allein gelassen sowie nicht mehr ernst genommen. Das Demokratieverständnis leidet besorgniserregend (Folge: Frust- und Protestwähler).</p>
<p>7.</p>	<p>Haben andere Bundesländer Ihrer Kenntnis nach befristete raumordnerische Untersagungen durch fehlende oder unwirksame Teilplänen/ Regionalplänen erlassen, wenn ja, welche?</p> <p><b>Antwort:</b>  Die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark (Sachsen-Anhalt) setzte unter Berufung auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. November 2007 - 2 L 220/05 - die seinerzeitige erste Änderung des Regionalentwicklungsplanes Altmark nicht in Kraft. Anschließend wurde das Planungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalentwicklungsplanes hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung mit dem Ziel der Erarbeitung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes fortgesetzt, um der Nutzung der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen. Außerdem entschied die Regionalversammlung neben dem Planergänzungsverfahren ein Verfahren zur Aufstellung eines eigenständigen sachlichen Teilplanes "Wind" einzuleiten. Hierzu wurde in 2010 ein Planentwurf beschlossen und anschließend die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.</p>

<p>8.</p>	<p>Welche Vorteile und welche Nachteile sind Ihrer Ansicht nach aus welchen Gründen mit einer Konzentrationsplanung des Windenergieausbaus beziehungsweise mit einer fehlenden Konzentrationsplanung verbunden?</p> <p><b>Antwort:</b>  Eine gute und nachvollziehbare Konzentrationsplanung minimiert die Risiken und Aufwände bei der Erschließung, reduziert die Eingriffe in Natur und Umwelt und verursacht weniger Beeinträchtigungen bei den Menschen, der geschützten Flora und Fauna. Eine fehlende Konzentrationsplanung wirkt oft und nachhaltig negativ indem durch fehlende Steuerung und Sicherung der Pläne weitere Probleme in der Fläche entstehen (verteilte Emissionen, Zerstörung der Kulturlandschaft, Beeinträchtigung von Denkmälern, Einbuße im Tourismus, Landschaftszerschneidung vs. Biodiversität, weniger Ruhezeiten etc.).</p>
<p>9.</p>	<p>Gibt es Ihrer Kenntnis noch weitere Beispiele (bundesweit) für eine fehlende Steuerung des Windenergieausbaus durch die Unwirksamkeit eines Teilplans oder Regionalplans?</p> <p><b>Antwort:</b>  <u>Grundsätzlich:</u> Eine sinnvolle Steuerung von WEA ohne gesamtäumliche Planung ist kaum oder nicht möglich! Die gesamtäumliche Planung ist allerdings sehr komplex und zeitaufwendig, wenn diese gründlich und mit wenig schädlichen Beeinträchtigungen erfolgen soll. Es werden sehr hohe Anforderungen an die Tiefe und Gründlichkeit in der Güterabwägung bei der Konzentrationsplanung gestellt.  Der Planungsträger kann (mittels Flächennutzungsplans oder durch die Regionalplanung) die Windenergienutzung im Planungsraum zielgerichtet steuern und bestimmte andere Bereiche von WE freihalten. So hat der Gesetzgeber mit dem <b>§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB</b> ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt. Das ermöglicht, große Teile des Außenbereichs für die WE-Nutzung (oder and. privilegierte Vorhaben) zu sperren, falls dafür an anderer Stelle eine positive Ausweisung für die gesteuerte Nutzung von WE erfolgt und entsprechend Raum gegeben wird. Die Windenergie kann derart in vorgesehene und besser geeignete Flächen konzentriert werden. An die sog. Konzentrationszonenplanung als „gesamtäumliche Planung“ mit Ausschlusswirkung (nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) hat die Rechtsprechung in den letzten Jahren besondere Anforderungen (Stichworte: harte und weiche Tabuzonen, substantiell Raum schaffen) gestellt. Hierzu gibt es eine Vielzahl von gerichtlichen Entscheidungen, da die Planungen in oft unnötig durchgeführter Eile (durch politischen Druck, „fünf vor Zwölf“), in der mangelnden Schutzgüterabwägung (Lobbyinteressen) und bei den Formalien (fehlende Fach- und Prozesskompetenz) besonders fehleranfällig sind.  Aufgrund gerichtlicher Überprüfung und der Aufhebung von Plänen – hier die Rechtsunwirksamkeit des Sachlichen Teilplans Windenergie in Mittelthüringen – geht die eigentlich gewollte Steuerungswirkung wieder verloren. Dies kann allerdings mit einer befristeten raumordnerischen Untersagung gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion noch korrigiert werden.</p>
<p>10.</p>	<p>Besteht Ihrer Auffassung nach Bedarf einer Rechtsgrundlage wie in Form des vorliegenden Gesetzentwurfes, um den Windenergieausbau raumordnerisch zu steuern (bitte begründen)?</p> <p><b>Antwort:</b>  <u>Ja.</u> Begründung siehe unter <b>9.</b></p>

<p>11.</p>	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf die Schaffung von Ausgleichsflächen (bitte begründen)?</p> <p><b>Antwort:</b>  Eine fehlende Konzentrationsplanung erschwert i. d. R. die Suche nach erforderlichen Ausgleichsflächen. Nutzbare und verfügbare Ausgleichsflächen sind kaum vorhanden oder sind stark belastet (Altlast). Ausgleichsflächen gehen dann oft zum Nachteil der Landwirtschaft. Deshalb ist im Kontext <b>§ 10 Abs. 2 S. 2 ThürWaldG</b> (neue Fassung) berechtigt und dringend erforderlich.  Außerdem müssen weitere sensible und schützenswerte Naturräume beim Ausbau der WE in der Planung berücksichtigt werden. Im gleichen Zusammenhang (Verflechtung und Rückwirkung) sind einschlägige Landesgesetze (ThürLPIG, ThürKlimaG, ThürNatG, ThürWaldG, ThürBO) und angrenzende Verordnungen (VO) in den Vorgaben zur Regionalplanung (Belange des Artenschutzes sowie die naturräumlichen Potenziale und Restriktionen) umfassend bei der Raumordnung zu berücksichtigen. Artenschutz und Biodiversität sind sehr sensibel, beeinflussen sich gegenseitig und sind mit vielen negativen Auswirkungen verbunden. Leichtfertig verursachte Eingriffe oder fahrlässig hingegenommene Folgen oder wahrscheinliche Schäden im Natur- und Artenschutz können groß sein. Eingetretene Schäden sind oft nicht wieder gutzumachen oder müssen langfristig mit hohem Aufwand rückgängig gemacht werden (Beispiel: zeitaufwendige, teure Renaturierung).</p>
<p>12.</p>	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf Genehmigungsdauer und den für die zuständigen Behörden verbundenen bürokratischen Aufwand?</p> <p><b>Antwort:</b>  Kann nicht beurteilt werden.  Eine gründliche und gewissenhafte Konzentrationsplanung ist erfahrungsgemäß mit großem Aufwand und dem Bedarf an hoher fachlicher Kompetenz verbunden. Es wird ein erheblicher bürokratischer Aufwand mit langer Prüfungs- und Genehmigungsdauer unterstellt.</p>
<p>13.</p>	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergieanlagen auf das 2 Prozent Ziel des Windenergieausbaus?</p> <p><b>Antwort:</b>  Eine fehlende Konzentrationsplanung wirkt sich <u>kontraproduktiv</u> auf das staatlich vorgeschriebene zwei-Prozent-Ziel aus. Neben dem „wildem“ WE-Ausbau in der Fläche wird ein <u>hoher und unnötiger Flächenverbrauch</u> verursacht. Die vom Bund gesetzlich willkürlich vorgegebenen Flächenvorgaben für den WE-Ausbau in den Ländern sind unsinnig. Sie sind <b>nicht</b> geeignet die Anforderungen in der Energieversorgung (§1 <b>EnWG</b>) tatsächlich effizient sowie naturverträglich umzusetzen und berücksichtigen nicht die Historie sowie die besonderen geografischen und meteorologischen Bedingungen in den Ländern, bzw. in Thüringen.</p>

14.	<p>Welchen Einfluss hätte eine fehlende Konzentrationsplanung respektive fehlende raumordnerische Planung von Windenergie auf die gesamte Arbeit der Regionalplanung?</p> <p><b>Antwort:</b> Mit der fehlenden Konzentrationsplanung wird die gesamte Arbeit der Regionalplanung, zur Sicherung und Steuerung einer geordneten und nachhaltigen räumlichen Entwicklung konterkariert, d. h. in der Planungsregion und in ganz Thüringen in Frage gestellt (gesetzl. Auftrag im ThürLPIG).</p>
15.	<p>Wie ist der vorliegende Gesetzentwurf hinsichtlich von Rechtssicherheit zu bewerten?</p> <p><b>Antwort:</b> Der vorliegende Gesetzentwurf wird als gangbar und rechtssicher angesehen. Die Normierung entspricht den Vorschriften und Regeln im Bau- und Planungsrecht.</p>
16.	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen hat am 12.12.2023 den Entwurf zum Zweiten Sachlichen Teilplan Windenergie beschlossen, Inwieweit entfaltet dieser Entwurf bereits eine „positive Vorwirkung“ im Hinblick auf die darin enthaltenen Vorranggebiete?</p> <p><b>Antwort:</b> Der am 12.12.2023 in der Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen beschlossene Entwurf zum Teilplan WE entfaltet sowohl für die Investoren von WEA als auch für die betroffene Bevölkerung, die Kommunen und die Träger der öffentlichen Belange eine „positive Vorwirkung“. Indem sich der Entwurf in der Auslegung und in der Öffentlichkeitsbeteiligung befindet, hat er eine gewisse Planungsreife erreicht, die eine verhältnismäßig hohe Investitions- und Planungssicherheit gibt. Es handelt sich hier um einen normalen Abstimmungs- und Regelprozess bei der Aufstellung von Regionalplänen.</p>
17.	<p>Mit der Novelle des Raumordnungsgesetzes aus dem letzten Jahr, waren soweit ersichtlich keine Änderungen in Bezug auf die Sicherungsmöglichkeiten von Regionalplänen über das Instrument der raumordnerischen Untersagung verbunden. Inwiefern besteht angesichts der bundesrechtlichen Regelung überhaupt eine Notwendigkeit, für die Aufnahme dieses Instruments in ein Landesgesetz?</p> <p><b>Antwort:</b> Ein neues Instrument zur Sicherung der Regionalpläne wird durch die Entwicklung in der Bundesgesetzgebung (<b>WindBG</b> und weitere Vorschriften) als unbedingt notwendig angesehen. Ohne ein solches Instrument ist es kaum noch möglich, einen abgestimmten, schlüssigen und ausgewogenen Regionalplan gemäß Auftrag im <b>ThürLPIG</b> aufzustellen.</p> <p><b>Alternative:</b> Regionale Planungsgemeinschaften und Planungsstellen auflösen, da sonst der ursprüngliche gesetzliche Auftrag nicht vollständig erfüllt werden kann.</p>

18.

In dem am 12.12.2023 von der Regionale Planungsgemeinschaft Mitteithüringen beschlossenen Entwurf sind bereits die entsprechenden Flächenvorgaben aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz enthalten. Welche Alternativen zu einer Gesetzesänderung wie in § 17a LPIG neu gibt es aus Ihrer Sicht, um den Ausbau auf diese Flächen zu lenken?

**Antwort:**

Aus der aktuellen Rechtslage wird derzeit kein anderer/besserer Weg gesehen.

Begründung siehe Antworten unter 1. bis 4., 9. und 17.

**Alternative:** Initiierung einer Bundesinitiative zur Abschaffung des „Osterpaketes“ und des EEG.

Dazu muss in der Energie- und Klimapolitik politisches Umdenken einsetzen und eine grundsätzlich neue und Ideologie freie Bewertung stattfinden! Dies wird vmtl. erst nach der Bundestagswahl in 2025 möglich sein.

Die bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben sind schon vom Ansatz her falsch und unlogisch!

Es werden aussichtslose ideologische Ziele mit der „**Brechstange**“ und im „**Eilverfahren**“ – „**ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung**“ durchgesetzt!

Zur Begründung die Historie:

Der [Bundesrat hat am 3. März 2023 beschlossen](#), die sogenannten EU-Notfallverordnung umzusetzen. Damit sollen die Verfahren zum Ausbau der erneuerbaren Energien und der Stromnetze weiter beschleunigt werden. Gemeinsam mit der Novelle des ROG („[Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften](#)“ – [ROGÄndG](#)“) wurden entsprechende Regelungen im [Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022](#) (Artikel 1 [Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land \(Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG\)](#), Artikel 2 [Änderung des Baugesetzbuchs](#), Artikel 3 [Änderung des Raumordnungsgesetzes](#), Artikel 4 [Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes](#), Artikel 5 [Inkrafttreten am 1. Februar 2023](#)), im [Zweites Gesetz zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20. Juli 2022](#), im [Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung, Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes Energiewirtschaftsgesetz vom 20 Juli 2022](#), [Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften \(ROGÄndG\) vom 22. März 2023](#), und [Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften \(ROGÄndG\) vom 22.03.2023](#) (Artikel 1 [Änderung des Raumordnungsgesetzes](#), Artikel 2 [Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung](#), Artikel 7 [Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz](#), Artikel 8 [Änderung des Standortauswahlgesetzes](#), Artikel 9 [Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes](#), Artikel 10 [Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren](#) (§ 23a Raumverträglichkeitsprüfung und Genehmigungsverfahren „Die Genehmigungsbehörde hat die bei der Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes überschlägig geprüften Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 20 Absatz 1b bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.“ D. h. die Raumverträglichkeitsprüfung endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen unabhängig vom Stand der Prüfung), Artikel 11 [Änderung des Planungssicherstellungsgesetzes](#), Artikel 12 [Änderung der Raumordnungsverordnung](#) (D. h. die „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt nur auf Grundlage eines Antrags gem. [§ 15](#)

[Absatz 4 Satz 1 des ROG](#). Demnach ist das „Raumordnungsverfahren“ innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.), Artikel 13 **Änderung des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes** (zur Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten: „Wird die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage ..... in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des [§ 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes](#) eine artenschutzrechtliche Prüfung **nicht** durchzuführen.“

Eine Prüfung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, oder ob durch die Zustandsstörung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art gefährdet ist, bzw. sich verschlechtert, findet nicht mehr statt. Umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) müssen nicht mehr durchgeführt werden, wenn die WEA in einem ausgewiesenen Windenergievorranggebiet (WVG) steht. Die WVG wurden bisher über die Regionalpläne festgelegt, wo nur noch eine vereinfachte Strategische Umweltprüfung (SUP), d. h. als „Raumverträglichkeitsprüfung“ erfolgt. Eine Prüfung vorhandener geschützter Arten ist in 6 Monaten praktisch nicht möglich. Wird zufällig eine geschützte Art im Plangebiet festgestellt, so führt das nicht mehr zu einer Ablehnung des Bauantrages oder der Betriebserlaubnis. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann ggf. zumutbare „Minderungsmaßnahmen“ anordnen. Erfolgt dies nicht, so wird die Minderungsmaßnahme abgegolten (gem. [§ 6 Abs 1 S5 WindBG](#)). „Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten. Die Zahlung ist von der zuständigen Behörde zusammen mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebes als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen. Die Höhe der Zahlung beträgt:

1. 450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen, oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen,
2. ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung.“

Die vorgenannten drastischen Rechtsänderungen wurden alle im „**Eilverfahren**“ - ohne jegliche Öffentlichkeitsbeteiligung - angepasst. Dies hat u. a. **zum massiven Verlust an Akzeptanz beigetragen!!**

Der Verzicht der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung ist regulär ein Verstoß gegen Unionsrecht, speziell der [Vogelschutz-Richtlinie \(V-RL\)](#), der [Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie \(FFH-RL\)](#) sowie der [Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie \(UVP-RL\)](#). Allerdings hat die EU mit der **EU-Notfallverordnung** gezielte Abweichungen von bisherigen unionsrechtlichen Richtlinien zugelassen. Wie dies unionsrechtlich zu bewerten wird im Gutachten von Rechtsanwalt Dr. Rico Faller festgestellt: [„Tempo beim Windenergieausbau durch die Novellierung von § 6 WindBG? Eine kritische Einordnung“](#)

Der Deutsche Bundestag setzt mit dem „Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)“ vom 22. März 2023 die Reihe „**Unionsrechtswidriger Abbau des Naturschutzes, ohne den Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen**“ nahtlos fort. Die Änderungen weisen, wie auch schon vorhergehende Gesetzesänderungen mit der gleichen Stoßrichtung, systematische Verstöße gegen das Recht der Europäischen Union auf und konterkarieren daher auch das Ziel, Rechtssicherheit für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Auch das [Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete](#) stellt eine ständige weitreichende Verpflichtung dar. Allgemein gilt, dass Tätigkeiten nur dann im Einklang mit Art. 6 Abs. 2 FFH-RL stehen, wenn gewährleistet ist, dass sie sich nicht negativ auf die Schutzgüter des jeweiligen Natura 2000-Gebiets auswirken. Sie dürfen also weder zu einer Verschlechterung von Lebensräumen noch zu einer erheblichen Störung von Arten führen. Für



	<p>einen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot reicht es bereits aus, wenn die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr einer Verschlechterung bzw. erheblichen Störung besteht (vgl. <a href="#">EuGH, Urteile C-404/09, C-141/14, C-461/14</a>).</p> <p><b>Gegen diese problematische Gesetzgebung (EU-Notfallverordnung) wird aktuell eine Klage mit europäischen Nachbarn vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) geführt. <a href="#">Klage, eingereicht am 16. September 2022 – Fédération environnement durable u. a./Kommission (Rechtssache T-583/22)</a></b></p>
<p><b>19.</b></p>	<p>Nach § 245e Abs. 1 BauGB entfalten nach dem 1.1.2024 vorgelegte Regionalpläne solange keine außergebietliche Ausschlusswirkung mehr, bis die entsprechenden Flächenbeitragswerte erreicht sind. Nach Auskunft der Antragstellerin, soll über § 17a neu ThürLPIG hingegen eine Möglichkeit geschaffen werden, Regionalpläne auch weiterhin so sichern zu können, dass eine außergebietliche Ausschlusswirkung erhalten bleibt. Wäre angesichts dessen, die § 17a neu ThürLPIG zu Grunde liegende Verzögerungsstrategie, überhaupt mit den bundesgesetzlichen Beschleunigungsvorgaben aus dem Wind-an-Land-Gesetz (WaLG), insbesondere zur Außenbereichsprivilegierung vereinbar?</p> <p><b>Antwort:</b> Der Gesetzgeber hat im § 245e BauGB Übergangsvorschriften geschaffen, da bis zum vollständigen Systemwechsel vom „alten“ Planungssystem auf das WindBG und der damit verbundenen Ausweisung von zahlreichen neuen Windenergiegebieten noch viele Zeit vergehen wird. Die in § 2 WindBG verankerten Fristen enden erst zum 31. Dezember 2027 bzw. 31. Dezember 2032. Nach § 245e Abs. 1 S. 1 BauGB gilt die Ausschlusswirkung von Raumordnungs- oder Flächennutzungsplänen, die außerhalb des WindBG erlassen worden sind, zunächst weiter. Selbst wenn sie sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren befinden, jedoch bis spätestens 1. <b>Februar</b> 2024 wirksam geworden sind. Der § 245e Abs. 1 S. 2 BauGB gilt so lange, bis die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG erreicht sind.</p> <p>Weitere Bewertung siehe Antwort unter <b>18</b>.</p>
<p><b>20.</b></p>	<p>Mit dem neuen § 245e Abs. 3 BauGB wurde in Bezug auf das Repowering eine Beschleunigungsmöglichkeit in das Baugesetzbuch aufgenommen. Inwieweit könnte dieses Beschleunigungsinstrument in der Anwendungspraxis von § 17a ThürLPIG neu konterkariert werden?</p> <p><b>Antwort:</b> § 245e Abs. 3 BauGB ist die Überleitungsvorschrift, die speziell für das <u>Repowering</u> von bestehenden WEA an Land konzipiert wurde. Diese <u>Vorhaben bedürfen grundsätzlich der Änderungsgenehmigung gemäß § 16b BImSchG. § 16b BImSchG enthält hierfür verfahrensrechtliche und materiellrechtliche Vereinfachungen</u>, wie z. B. die Beschränkung der Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf nachteilige Auswirkungen im Vergleich zur Bestandsanlage. Die <u>Prüfung der Vereinbarkeit der Änderung der Anlage mit dem Bauplanungsrecht bleibt jedoch gemäß § 16b Abs. 4 BImSchG ausdrücklich unberührt</u>: D. h., dass <u>das Bauplanungsrecht und insb. § 35 BauGB vollumfänglich auf Repowering-Anlagen Anwendung findet und bauplanungsrechtliche Anforderungen an die Anlage zu erfüllen sind</u>.</p>

21.	<p>Mit dem neuen § 245e Abs. 5 BauGB wurde eine kommunale Öffnungsklausel zur Ausweisung von Windenergieflächen in das Baugesetzbuch aufgenommen, Inwieweit könnte diese Öffnungsklausel in Widerspruch zu § 17a LPIG neu stehen und welche konkreten Auswirkungen auf die Steuerungsmöglichkeiten von Kommunen könnten sich daraus ergeben? Wie bewerten Sie das Spannungsverhältnis zwischen regionalplanerischer und kommunaler Steuerung beim Windenergieausbau? Würden Sie die kommunale Ausweisung von Flächen zur Nutzung der Windenergie als planerisch ungesteuert bezeichnen?</p> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Neue Handlungsmöglichkeiten haben die Kommunen über <b>§ 245e Abs. 5 BauGB</b> (neue Fassung) über die sogenannte <i>Gemeindeöffnungsklausel</i>. Die Zusatzoptionen wurden mit der Novelle des <b>LNG-Beschleunigungsgesetzes</b> und des <b>EnWG</b> schon im Juli 2023 beschlossen. Mit Wirkung zum 14. Januar 2024 wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, „eigene“ Wind-Gebiete auszuweisen. <u>Ausdrücklich gilt dies für den Fall, dass die Kommunen nicht selbst Planungsträger i. S. d. WindBG sind, und ausdrücklich gelten diese Gebiete dann als Windenergiegebiete i. S. d. § 2 Nr. 1 WindBG und werden auch auf das Flächenziel des jeweiligen Bundeslandes angerechnet.</u></p> <p>Anders als Ausweisungen nach dem „alten“ Planungs-System können Ausweisungen auf Grundlage der <i>Gemeindeöffnungsklausel</i> nicht durch die Träger der Regionalplanung übersteuert werden.</p>
-----	--

22.

Die Antragstellerin ordnet Ihren Gesetzesänderungsantrag (Drucksache 7/9392) dem Raumordnungsrecht zu und sieht dadurch eine Regelungskompetenz auf Landesebene als gegeben an. Dem kann entgegengehalten werden, dass der Bund den Windenergieausbau bereits abschließend über das Bodenrecht geregelt hat. Besteht vor diesem Hintergrund aus Ihrer Sicht überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz des Landes für einen Regelungsgehalt entsprechend des § 17a LPIG neu?

**Antwort:**

Der Gesetzgebungsantrag ist auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG dem *Raumordnungsrecht* zuzuordnen. Die Verwaltungshoheit in der konkurrierenden Gesetzgebung liegt grundsätzlich bei den Ländern. Sie sind demnach für die Ausführung der Bundesgesetze in Form der sog. Landeseigenverwaltung u. a. der Raumordnung/Raumplanung zuständig. Die Raumordnung findet ebenso im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dez. 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798) in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone statt.

Zur *Raumordnung* gehören die Ausgestaltung der Verwaltungsverfahren, die Organisation der Verwaltung und Regelung der internen Zuständigkeit durch das vollzugszuständige Land. Daher liegt die Gesetzgebungskompetenz unbestritten beim Land.

Die Raumordnung ist im deutschen Rechtssystem eine überörtliche und fachübergreifende Rechtsmaterie. Sie ist – wie die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene – Teil der räumlichen Gesamtplanung. Die Raumordnung soll für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen des Raums sorgen, indem sie den Gesamtraum und seine Teilräume entwickelt, sichert und ordnet.

Dem Bund steht in der Raumordnung nur die Zuständigkeit für den Erlass inhaltlicher Regelungen zu und die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes ist im Art. 73 GG geregelt.

Die systematische Unterteilung von *Raumordnungsrecht* zum *Bodenrecht* erfolgt in der Unterteilung von *Bauplanungsrecht* und *Bauordnungsrecht*. Für das Bauplanungsrecht besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, während die Länder die Kompetenz für das flächenbezogene Bauordnungsrecht haben.

Seit den von Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich akzeptierten Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts wird die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers im Hinblick auf das Bauplanungs- bzw. Städtebaurecht als grundsätzlich geklärt angesehen.

Einschlägig ist Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG als Titel der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bund ist demnach zuständig für die städtebauliche Planung, die Um- bzw. Zusammenlegung von Grundstücken, die Bodenbewertung, die Erschließung von Grundstücken sowie für den Bodenverkehr.

Die Länder sind nach dem Grundsatz der Länderzuständigkeit gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG, wobei Art. 70 Abs. 1 GG im Verhältnis zu Art. 30 GG für das Bauordnungsrecht, d. h. das Bodenrecht, das auf die Sicherheit und Gestaltung der Einzelanlage bezogen ist, sowie für das überörtliche und nicht bodennutzungsorientierte Raumordnungs- und flächenbezogene Planungsrecht (gem. ThürLPIG) zuständig.

Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Rahmen der maßgeblichen Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(Beschluss des BVerfG vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21).

Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz durch gesetzliche Regelungen im BauGB abschließend genutzt, indem er mit dem § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die bauplanungsrechtliche Privilegierung der WE im Außenbereich normiert und deren Zulassung erheblich erleichtert. Mit dem Flächennutzungsregime wird im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergänzt, wonach im Wege der sogenannten Konzentrationszonenplanung durch Windenergie-Standortzuweisung auf bestimmten Flächen andere Flächen von WEA freigehalten werden können.

	<p>Bauplanungsrecht beschäftigt sich mit dem Einfügen eines Vorhabens in die Umgebung. Der Bauplanung obliegt es, die rechtliche Qualität des Bodens und seine Nutzbarkeit festzulegen. Daher regeln bauplanungsrechtliche Normen die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke, insbesondere durch Pläne. Das Bauplanungsrecht ist durch seine Flächenbezogenheit gekennzeichnet. Die einzelnen Bauvorhaben werden im größeren städtebaulichen Zusammenhang (der Raumordnung) gesehen.</p> <p>Wesentliche Regelungen des Bauplanungsrechts sind das Recht der Bauleitplanung (§§ 1–13b BauGB), die <u>Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14–28 BauGB)</u> und die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung (§§ 29–38 BauGB).</p> <p>Die <b>BauNVO</b> enthält die maßgeblichen Bestimmungen über Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplänen. Für den Erlass der BauNVO, einer Rechtsverordnung, hat das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnwesen von der Ermächtigung des § 9a BauGB Gebrauch gemacht.</p> <p><u>Durch die Regelungen im BauGB und der BauNVO dürfte die Zuständigkeit des Landes für die Sicherung der Raum- und Regionalplanung hinreichend belegt sein.</u></p>
<p><b>23.</b></p>	<p>2015 wurde die Fortschreibung der Regionalpläne beschlossen. Seit dieser Zeit ist es lediglich einer Regionalen Planungsgemeinschaft gelungen einen sachlichen Teilplan Windenergie aufzustellen, für den gemäß der Überleitungsvorschrift aus § 245e Abs. 1 BauGB weiterhin eine Konzentrationszonenplanung bis zur Erreichung der Flächenziele möglich ist. Wie sind angesichts dieser Beschleunigungsnotwendigkeiten bei der Fortschreibung der Regionalpläne, die Verzögerungsmöglichkeiten aus § 17a LPiG neu einzuordnen?</p> <p><b>Antwort:</b></p> <p>Nach § 245e Abs. 1 BauGB ist eine Planung zur Ausweisung von Konzentrationszonen weiterhin möglich, wenn der Windenergie substanziell genügend Raum verschafft wird. Dazu sollte der Planungsträger zu Beginn der Planung den ungefähren Umfang der auszuweisenden Fläche als Planungsziel (das Flächenziel als zeitlich substanziell raumschaffender Korridor) sowie die Methodik zur Suche und Auffindung der Flächen eigenverantwortlich festlegen. Dabei soll der raumschaffende Korridor so bestimmt sein, dass die Windenergienutzung im beplanten Gebiet einer Privilegierung im Außenbereich entspricht. Die selbstgesteckten Ziele des Planungsträgers sollten nachvollziehbar sein. Diesbezüglich müssen die allgemeinen Regeln für die Aufstellung von Bauleit- und Raumordnungsplänen beachtet werden. Die von der Rechtsprechung zurückliegend geforderte komplexe Methodik für die Ausweisung der Konzentrationszonen (Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen sowie der Auswahl der Flächen aus den verbleibenden Potentialflächen) wird im neuen Verfahren in Frage gestellt.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit wird in der Ausweisung von Flächen für die Windenergie nach den allgemeinen Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen, ohne Verpflichtung zu einem Plankonzept für den gesamten Außenbereich mit der Ermittlung von harten Tabuzonen gesehen. Die Ausweisung von Flächen geschieht in dem Umfang, der die gesetzliche Privilegierung der Windenergienutzung berücksichtigt.</p> <p>Bewertung zur Verzögerungsmöglichkeit siehe Antwort unter <b>1</b>.</p>

24. Wie sind die aus Anwendungspraxis von § 17a LPIG neu verbundenen Risiken für rechtswidrige Untersagungen und den sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüchen an das Land Thüringen zu bewerten?

**Antwort:**

Risiken in der Anwendungspraxis des neuen § 17a ThürLPIG werden nicht gesehen. Die folgenden Bestimmungen im übergeordneten ROG sind genau normiert und somit nicht angreifbar.

Gemäß § 14 Abs. 1 ROG kann eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme sowie eine diesbezügliche Zulassungsentscheidung unbefristet untersagt werden, wenn diese dem Ziel der Raumordnung entgegensteht. Schutzobjekte der unbefristeten Untersagung sind die rechtmäßigen Ziele der Raumordnung in einem bereits in Kraft getretenen Raumordnungsplan.

Eine befristete Untersagung gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 ROG kommt schon dann in Betracht, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme befürchten lässt, dass die Verwirklichung eines erst in Aufstellung befindlichen Zieles der Raumordnung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Aufstellung eines neuen Zieles ist der Änderung, Ergänzung und prinzipiell auch der Aufhebung bestehender Ziele in der Raumordnung gleichzusetzen. Ein zu sicherndes Ziel in der Raumordnung muss bereits eine darstellbare zeichnerische oder verbale Detailschärfe (Planreife) erreicht haben, die anderen Behörden und der Öffentlichkeit eine Äußerung/Bewertung hierzu ermöglicht. Diese Detailschärfe ist zweifelsfrei mit dem Entwurf zum Teilplan Windenergie der

Mittelthüringen gegeben.

Nach der geurteilten und herrschenden Rechtsauffassung muss die Raumordnungsplanung nicht so weit vorangeschritten sein, dass sich ihr Abschluss nur noch als bloße Formsache darstellt (Urteil vom 27.01.2005 - BVerwG 4 C 5.04). Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass mit hinreichender Sicherheit das spätere tatsächliche Inkrafttreten des Zieles der Raumordnung zu erwarten ist.

Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung scheidet als Anlass einer Untersagung nur aus, wenn es unter keinem rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zu einem rechtmäßigen Planinhalt führen kann (OVG Magdeburg, Beschluss vom 23.12.2008, Az. 2 M 216/08, NJOZ 2009, 2016/2018).

Beim vorliegenden Planungsstand zum Entwurf des Teilplans Windenergie in der Planungsregion Mittelthüringen ist das nicht der Fall.